



WARSCHAUER ERKLÄRUNG

VERABSCHIEDET VON DER

PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
DER OSZE

WARSCHAU, 8. JULI 1997

**WARSCHAUER ERKLÄRUNG DER
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG DER OSZE**

8. Juli 1997

PRÄAMBEL

1. Wir, die Parlamentarier der OSZE-Teilnehmerstaaten, sind vom 5. bis 8. Juli 1997 als parlamentarische OSZE-Institution in Warschau zusammengetreten, um die Entwicklungen im Bereich der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu beurteilen und unsere Ansichten den OSZE-Ministern darzulegen.
2. Wir wünschen dem nächsten OSZE-Ministerratstreffen, das im Dezember 1997 in Kopenhagen stattfindet, viel Erfolg und bringen ihm die folgenden Erklärungen und Empfehlungen zur Kenntnis.

KAPITEL I

(POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND SICHERHEIT)

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

3. unter Hinweis darauf, daß die Durchführung der in der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa und anderen OSZE-Dokumenten verankerten Prinzipien und Verpflichtungen die Grundlage für die Tätigkeit der OSZE ist und daß die internationale Bedeutung der OSZE und deren Einfluß auf die Geschehnisse in der Region am Durchführungsprozeß gemessen wird,
4. mit nachdrücklichem Hinweis auf die überragende Bedeutung der Aufgaben der OSZE im Bereich der vorbeugenden Diplomatie, bei der Konfliktverhütung, bei der Ausweitung und Entwicklung einer weitreichenden Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten, beim Aufzeigen spezifischer neuer Risiken und Herausforderungen und bei der Stärkung ihrer Fähigkeit, diesen zu begegnen,
5. insbesondere in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Verpflichtungen im politisch-militärischen Sicherheitsbereich sowie jene in bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie das Völkerrecht und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten vollständig durchzuführen,
6. in der Überzeugung, daß es potentielle Bedrohungen und Herausforderungen an die Souveränität und Sicherheit von Staaten von der OSZE erfordern, daß sie der konsequenten Durchführung der in der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Prinzipien besonderes Augenmerk widmet,
7. in Bekräftigung der in Prinzip I der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Verpflichtung zur Achtung des souveränen Rechts der Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechts, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein, und das Recht auf Neutralität zu haben,
8. mit nachdrücklichem Hinweis auf die oberste Pflicht der Teilnehmerstaaten, auf Verletzungen der OSZE-Verpflichtungen als ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten aufmerksam zu machen,
9. mit Besorgnis feststellend, daß die regelmäßige Überprüfung der OSZE-Durchführung durch die Teilnehmerstaaten, die entscheidend zur besseren Durchführung beigetragen hat, von der OSZE in den letzten Jahren mit weniger Nachdruck betrieben wird,
10. in Bekundung ihrer Besorgnis über die angebliche Nichteinhaltung vereinbarter Rüstungskontrollmaßnahmen,

11. mit der Feststellung, daß die Zusammenarbeit verschiedener Sicherheitsorganisationen in Bosnien und Herzegowina ein gutes Beispiel für ein gemeinsames Vorgehen zur Beilegung eines Konflikts ist, daß jedoch die Durchführung des zivilen Teiles des Übereinkommens von Dayton und die Normalisierung der Lage ebenfalls eine effiziente Zusammenarbeit notwendig machen, die noch nicht gegeben ist,
12. mit Genugtuung darüber, daß die OSZE bei der Wiedereingliederung Ostslawoniens, der Baranja und Westsirmiens nach Kroatien und bei der Förderung größerer Achtung für die Menschenrechte und Grundfreiheiten im gesamten Land, einschließlich des Rechts aller Vertriebenen auf Rückkehr in ihre Heimorte, eine größere Rolle spielen wird,
13. in der Überzeugung, daß die Bundesrepublik Jugoslawien aus der OSZE ausgeschlossen bleiben soll, bis sie erstens in Menschenrechtsfragen - insbesondere hinsichtlich des Kosovo - wesentliche Fortschritte vorzuweisen hat, zweitens der OSZE-Langzeitmission die Rückkehr gestattet und drittens mit dem Internationalen Gerichtshof zusammenarbeitet,
14. in der Überzeugung, daß bei der Durchführung der OSZE-Verpflichtungen ein umfassender kooperativer Ansatz zur Anwendung kommen muß, der auf dem Prinzip der Solidarität zwischen den Teilnehmerstaaten beruht,
15. mit Genugtuung über die Bemühungen um die Beilegung bestehender ungelöster Konflikte im OSZE-Gebiet,
16. mit der Feststellung, daß trotz dieser Bemühungen in den meisten Krisenherden der Region eine politische Regelung bei weitem noch nicht abgeschlossen ist und eines neuen Anstoßes bedarf- in erster Linie durch einen festeren politischen Willen der betroffenen Staaten,
17. in Kenntnisnahme der in Anwesenheit des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE erfolgten Unterzeichnung des Memorandums über die Grundlage für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Moldau und Transnistrien am 8. Mai 1997 durch Vertreter der Republik Moldau, Transnistriens sowie der Garantiestaaten Rußland und Ukraine und in der Hoffnung, daß dieser Schritt den fortdauernden Prozeß des vollständigen Abzugs der russischen Truppen und ihrer Waffen aus Moldau unterstützen wird,
18. mit nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen und enger Zusammenarbeit zwischen kürzlich unabhängig gewordenen Staaten und Staaten, die ihre Unabhängigkeit wiedererlangt haben, deutlich zur Stärkung von Stabilität und Sicherheit im OSZE-Gebiet beitragen wird,
19. in der Überzeugung, daß die endgültige Regelung der problematischen rechtlichen Festlegung des Grenzverlaufs zwischen einigen OSZE-Teilnehmerstaaten der Stabilität und Sicherheit in der Region dient,
20. in der Hoffnung, daß die Grenzen zwischen Staaten nicht zu neuen Trennlinien werden,

21. mit der Feststellung, daß die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität der Staaten ein Gebot unserer Zeit ist und daß ihre Umsetzung einer tiefgreifenden Demokratisierung der innerstaatlichen Beziehungen in den betroffenen Ländern bedarf, damit die Voraussetzungen für die vollständige Gleichstellung und freie Entwicklung aller Nationen und Angehörigen nationaler Minderheiten geschaffen werden,
22. ferner mit der Feststellung, daß die Verwirklichung des Prinzips der Selbstbestimmung in Form einer Abspaltung heute zu einer ernsthaften Bedrohung des Friedens und der Sicherheit von Staaten werden kann und daß dieses Prinzip ausschließlich mit friedlichen Mitteln, auf der Grundlage demokratischer, im Rahmen des innerstaatlichen Rechtssystems und völkerrechtlicher Normen gefaßter Beschlüsse und wenn irgend möglich unter Aufsicht der internationalen Gemeinschaft verwirklicht werden soll,
23. unter Betonung der Tatsache, daß das Recht auf Selbstbestimmung nicht auf der Verletzung der territorialen Integrität eines Staates beruhen oder Ergebnis einer solchen Verletzung sein darf,
24. in Bekundung ihrer Unterstützung für die Beschlüsse des Lissabonner Gipfeltreffens der OSZE, bei denen es sich um ein umfangreiches Aktionsprogramm der OSZE-Gemeinschaft handelt, auf dessen Grundlage den Herausforderungen und Bedrohungen für die Stabilität und Sicherheit in der Region wirksam begegnet und am gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert fruchtbringend gearbeitet werden kann,
25. in diesem Zusammenhang mit aufrichtiger Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der NATO und der Russischen Föderation und die Unterzeichnung einer Charta über eine ausgeprägte Partnerschaft zwischen der NATO und der Ukraine,
26. mit aufrichtiger Genugtuung darüber, daß die Grundakte zwischen NATO und Russischer Föderation die Schlüsselrolle der OSZE für Frieden und Stabilität in Europa anerkennt und daß sich die Unterzeichnerstaaten bereit erklären, zur Stärkung der OSZE beizutragen,
27. in uneingeschränkter Unterstützung der Feststellung, daß der in der Grundakte zwischen der NATO und Rußland und der Charta zwischen der NATO und der Ukraine angesprochene interparlamentarische Dialog von großer Bedeutung ist,
28. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Durchführung der Verpflichtungen zur Festigung der europäischen Sicherheit eine breitestmögliche Zusammenarbeit und Koordination zwischen europäischen und euro-atlantischen Organisationen - OSZE, NATO, WEU, Europäische Union, Europarat - erfordert, in der Überzeugung, daß die OSZE ein besonders geeignetes Forum ist, das der wechselseitigen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Verständnis zwischen diesen einander ergänzenden und verstärkenden Institutionen zugute kommt,

29. mit Genugtuung über die erfolgreichen Bemühungen der OSZE mit Felipe Gonzalez als Persönlichem Vertreter des Amtierenden Vorsitzenden, dem Ergebnis der Kommunalwahlen in Serbien zur Anerkennung zu verhelfen,
30. fordert den Ministerrat der OSZE auf, bei seinem Treffen in Kopenhagen im Dezember 1997 die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta im Einklang mit dem Lissabonner Dokument 1996 zu erörtern und in dieser Angelegenheit einen konkreten und substantiellen Beschluß zu fassen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die überaus wichtige Durchführung der Beschlüsse des Lissabonner Gipfeltreffens der OSZE hinsichtlich der Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta - eines Grundpfeilers des kooperativen Sicherheitssystems für das einundzwanzigste Jahrhundert;
31. fordert den Ministerrat der OSZE nachdrücklich auf, bei seinem Treffen in Kopenhagen im Dezember 1997 neben der Ausarbeitung von Verfahrensregeln für einschlägige Gremien und Institutionen der OSZE Mittel und Wege zur Gewährleistung einer vollständigen Durchführung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen zu prüfen und dementsprechend die politische Regelung der Konflikte und Spannungen in der Region zu beschleunigen;
32. empfiehlt dem Ministerrat der OSZE in diesem Zusammenhang insbesondere,
 - (a) zu prüfen, ob eine Expertenkonferenz ad hoc einberufen werden soll, um die bei der Durchführung der Grundprinzipien der OSZE gewonnenen Erfahrungen eingehend zu erörtern und entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten,
 - (b) Instrumente und Verfahren zu konzipieren, die eine wirksame und angemessene Reaktion von Staaten und Sicherheitsorganisationen - etwa in Form eines gemeinsamen, integrativen Vorgehens - ermöglichen, wenn die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen verletzt wurden,
 - (c) dafür Sorge zu tragen, daß dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geeignete Vorschläge - unter anderem für wirtschaftliche und militärische Sanktionen - vorgelegt werden,
 - (d) den vom Stabilitätspakt für Europa in Gang gesetzten Prozeß zu vertiefen und in diesem Sinne die Gepflogenheit regionaler „Runder Tische“ im OSZE-Gebiet wieder aufleben zu lassen und auch dort einzusetzen, wo gutnachbarliche Beziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Vereinten Nationen und der OSZE erst hergestellt und gefestigt werden müssen,
 - (e) mit Unterstützung der Zentraleuropäischen Initiative einen weiteren „Runden Tisch“ für die Länder Mittel- und Osteuropas zu veranstalten,
 - (f) einen Erfahrungsaustausch zwischen OSZE-Teilnehmerstaaten bezüglich der Regelung von territorialen Fragen und Grenzfragen anzuregen, vor allem in dem Bestreben, den kürzlich unabhängig gewordenen Staaten und Staaten, die ihre

Unabhängigkeit wiedererlangt haben, die notwendige Hilfe und Beratung zu bieten,

- (g) sich eingehender mit Vorschlägen über die Einrichtung eines Netzes von Forschungsinstitutionen zu befassen, das OSZE-Akademie oder OSZE-Institut für kooperative Sicherheit heißen könnte und allen Teilnehmerstaaten und ihren Völker zugute käme,
 - (h) sicherzustellen, daß künftige OSZE-Dokumente, einschließlich der Ergebnisse der Studie über ein Sicherheitsmodell für das einundzwanzigste Jahrhundert und einer möglichen künftigen Europäischen Sicherheitscharta, sinnvolle Bestimmungen enthalten, die bei unterlassener Durchführung ein Vorgehen über die Konsens-minus-eins-Regel hinaus erlauben,
 - (i) zu prüfen, ob der OSZE echte Rechtsstellung verliehen werden kann, um der Durchführung der innerhalb der OSZE von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtungen größeren Nachdruck zu verleihen,
 - (j) den Teilnehmerstaaten nahelegen, den Inhalt der im Rahmen der OSZE eingegangenen politischen Verpflichtungen gegebenenfalls in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufzunehmen, sowie in die internationalen Übereinkommen, die für diese Staaten rechtlich bindend sind,
 - (k) die subregionale Zusammenarbeit im OSZE-Gebiet zu erweitern und zu vertiefen, insbesondere im Mittelmeerraum im Hinblick auf die Schaffung einer den gesamten Mittelmeerraum umfassenden Organisation,
 - (l) zu regionalen und subregionalen Initiativen in Südosteuropa zu ermutigen, die zur Durchführung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in dieser Region und zur Einbindung der Teilnehmerstaaten in europäische und euro-atlantische Strukturen beitragen;
33. fordert den Ständigen Rat auf, die Überprüfung der Durchführung der Prinzipien und Verpflichtungen durch die OSZE-Teilnehmerstaaten weiterhin aufmerksam zu verfolgen;
34. ruft zu verstärkten Bemühungen auf, um die Durchführung des Übereinkommens von Dayton über Bosnien und Herzegowina mit den Prinzipien der OSZE in Einklang zu bringen, insbesondere jenen, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten beziehen, verlangt nachdrücklich, daß im Vorfeld der im September dieses Jahres stattfindenden Kommunalwahlen die Möglichkeit zur Ausübung der Freizügigkeit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit verbessert wird, und betont, daß ein militärisches Gleichgewicht nur dann herbeigeführt werden kann, wenn die vereinbarten Rüstungskontrollmaßnahmen eingehalten werden;
35. appelliert an alle OSZE-Teilnehmerstaaten,

- (a) die im Wiener Dokument über VSBM und im Verhaltenskodex zu politisch militärischen Aspekten der Sicherheit festgelegten Verpflichtungen vollständig umzusetzen und zu verstärken,
 - (b) die Aufnahme der regionalen Rüstungskontrollverhandlungen zu empfehlen, die laut Artikel V von Anhang Ib des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina unter der Schirmherrschaft der OSZE stattfinden sollen,
 - (c) den Verhandlungsprozeß zur Anpassung des KSE-Vertrags zu beschleunigen,
 - (d) ihre Bemühungen im Bereich der Abrüstung, einschließlich des Abbaus von Kernwaffen, zu verstärken;
36. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf,
- (a) den laufenden Prozeß der Ausarbeitung eines gemeinsamen Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert auf konstruktive und innovative Weise fortzusetzen,
 - (b) die sicherheitspolitischen Grundsätze jedes einzelnen und jeder Gruppe von OSZE-Teilnehmerstaaten in ein gemeinsames und kooperatives Sicherheitsmodell ohne Trennlinien einzubinden, wie es vom Lissabonner Dokument vorgegeben wurde,
 - (c) das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) mit der Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsvertrags zu betrauen, damit im OSZE-Gebiet kernwaffenfreie Zonen als Schritt in Richtung auf ein weltweites Verbot aller Kernwaffen geschaffen werden;
37. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, von den im Rahmen der OSZE bestehenden Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten - insbesondere dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof- Gebrauch zu machen;
38. bekräftigt den im vergangenen Jahr von der Parlamentarischen Versammlung in Stockholm an die Teilnehmerstaaten der OSZE ergangenen Aufruf, einen Ansatz zu entwickeln, der einen steten gegenseitigen Informationsaustausch sowie enge Absprache und Koordination von Aktivitäten zwischen der OSZE und allen anderen mit sicherheitsrelevanten Fragen befaßten Institutionen gewährleistet, insbesondere da im Gefolge des NATO-Rußland-Gipfels vom 27. Mai 1997 noch mehr Koordination zwischen den einzelnen Institutionen erforderlich ist;
39. fordert die Sicherheitsinstitutionen auf, konstruktiv und gleichberechtigt, ohne hierarchische Ordnung oder übergeordnete Verantwortlichkeiten zusammenzuarbeiten und dadurch die jeweiligen Stärken der einzelnen Institutionen in Sachen Friedenssicherung und Stabilität im OSZE-Gebiet zu nutzen;

40. fordert die OSZE auf, ihre Institutionen - wie etwa das Konfliktverhütungszentrum, das seine Tätigkeit nach den herrschenden politischen Gegebenheiten richten muß, - zu straffen und zu reorganisieren, da die Effizienz einzelner OSZE-Institutionen nicht als optimal betrachtet werden kann;
41. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, das Konfliktverhütungszentrum dahingehend auszubauen, daß es als beratendes Gremium für den Amtierenden Vorsitzenden und den Generalsekretär fungieren kann, indem es Informationen einholt und bewertet, bestehende oder mögliche Konfliktpotentiale im OSZE-Gebiet analysiert und Empfehlungen für eine entsprechende Vorgehensweise ausarbeitet;
42. erneuert den im vergangenen Jahr von der Parlamentarischen Versammlung in Stockholm an das Forum für Sicherheitskooperation ergangenen Auftrag, Fragen der präventiven und qualitativen Rüstungskontrolle zu prüfen, insbesondere was die Auswirkungen neuer Entwicklungen in der Rüstungstechnologie anbelangt;
43. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, im Zusammenhang mit dem Export von Waffen und Rüstung sicherzustellen, daß diese Exporte nicht zu einem Eskalieren regionaler Konflikte beitragen, und darüber hinaus einen Kodex für Waffenexporte und sogenannte „dual-use“-Produkte zu verfassen, und fordert die Teilnehmerstaaten der OSZE ferner auf, ein Waffenexportregister unter der Aufsicht der OSZE anzulegen, um für Transparenz im Transfer von Waffen und Rüstung zu sorgen;
44. fordert nachdrücklich die Umsetzung einer Industriepolitik und die Übernahme internationaler Vorschriften, die garantieren, daß die Herstellung von Antipersonenminen und gleichwertigen Waffen und der Handel mit diesen Produkten eingestellt werden;
45. appelliert an den belarussischen Präsidenten Lukaschenko, die Rechte des Parlaments wiederherzustellen, das Ende 1995 ordnungsgemäß aus demokratischen Wahlen hervorgegangen und somit das einzige rechtmäßige Parlament in Belarus ist;
46. begrüßt und unterstützt die zwischen der OSZE und dem Außenminister von Belarus vereinbarte Einrichtung eines Beratungs- und Überwachungsbüros in Minsk und verleiht ihrer Erwartung Ausdruck, daß dieses Büro einen seiner Schwerpunkte auf die Menschenrechtslage setzt, wobei die ungehinderte Zusammenarbeit mit Bürgerrechtsgruppen, die sich humanitären Fragen widmen, gewährleistet sein muß;
47. schlägt vor, sich damit auseinanderzusetzen, ein Treffen der Parlamentspräsidenten der OSZE-Teilnehmerstaaten einzuberufen, das Fragen in bezug auf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Organisation und die Weiterentwicklung der OSZE-Normen und -Prinzipien unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse sowie des Standes der Durchführung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen überprüfen soll;
48. verurteilt jene Länder, die sich weigern, auf ihrem Territorium oder einem ihrer tatsächlichen Kontrolle unterstehenden Territorium lebende Personen, die angeklagt sind, während des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Kriegsverbrechen begangen zu haben, festzunehmen und an den Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

auszuliefern, und fordert die Verhängung wirtschaftlicher und politischer Sanktionen gegen diese Länder durch alle anderen OSZE-Staaten;

49. fordert die Behörden von Serbien und Montenegro auf, bis Ende 1997 die Voraussetzungen für freie und gerechte Wahlen zu schaffen und die Ergebnisse dieser Wahlen anzuerkennen;
50. fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich der Frage militärischer Ungleichgewichte infolge der angeblichen Nichteinhaltung vereinbarter Rüstungskontrollmaßnahmen zu widmen;
51. fordert die Parlamente der OSZE-Teilnehmerstaaten auf, unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Lissabonner Gipfeltreffens der OSZE einen konstruktiven und nützlichen Beitrag zur Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta zu leisten;
52. kommt überein, daß die Überprüfung der Durchführung der OSZE-Verpflichtungen ein ständiger Bestandteil der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sein wird; und
53. fordert die Parlamente der OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich für eine verstärkte Durchführung der Grundprinzipien der OSZE - insbesondere jener in bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Förderung der Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen - und für die praktische Umsetzung der in dieser EntschlieÙung enthaltenen Empfehlungen einzusetzen.

KAPITEL II

(WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN, WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND UMWELT)

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

54. in der Erkenntnis, daß die Förderung wirtschaftlicher Zusammenarbeit und die Hilfe für Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, seit der Unterzeichnung der Charta von Paris im Jahr 1990 Ziele der OSZE sind,
55. in Anbetracht der Tatsache, daß die OSZE im Bereich der wirtschaftlichen Dimension derzeit nicht tatkräftig genug ist,
56. im Bewußtsein der Tatsache, daß die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion sehr verschieden ist,
57. im Wissen darum, daß die unterschiedlichen Erfolge der Reformstaaten auf die wirtschaftlichen Erfahrungen der Vergangenheit, den Stand der Infrastruktur, die Qualifikation der Arbeitskräfte, die Nähe zu westlichen Märkten, das Ausmaß der politischen Stabilität, den Reformwillen der Regierung und den Umfang an internationaler Hilfe und Auslandsinvestitionen zurückzuführen sind,
58. bestärkt durch den Umstand, daß in vielen Reformstaaten damit begonnen wurde, für die Bereiche Eigentum, Verträge, Insolvenzen, Auslandsinvestitionen, Besteuerung und Wettbewerb Gesetze zu verfassen und zu erlassen,
59. allerdings angesichts der Tatsache, daß erst wenige Reformstaaten wirksame Kontrollmechanismen zur Umsetzung und Durchsetzung dieser Reformen entwickelt haben,
60. in Anerkennung der breit angelegten Programme für Informationsaustausch und Anpassung, die zwischen der Europäischen Union und jenen Reformstaaten, die den Beitritt zur Europäischen Union anstreben, durchgeführt wurden,
61. angesichts der Tatsache, daß die Unterstützung an die Länder Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion über drei Kanäle erfolgt: multilaterale Hilfe über internationale Finanzinstitutionen (IFI), bilaterale Hilfe in Form von Krediten und technischer Unterstützung sowie private Investitionen,
62. besorgt darüber, daß das Ausmaß der privaten Investitionen und der Hilfe staatlicher Stellen über nationale oder internationale öffentliche Organisationen an die Reformstaaten nicht für ein anhaltendes Wirtschaftswachstum in diesen Staaten ausreicht,
63. mit nachdrücklichem Hinweis darauf, daß die Reformstaaten gleichzeitig mit den Reformen einen klaren, durchschaubaren und stabilen rechtlichen Rahmen schaffen müssen,

64. besorgt über den Einsatz von Blockaden als politisches Druckmittel, insbesondere in bezug auf humanitäre Hilfsgüter, was für Länder, deren Wirtschaft sich im Übergangsstadium befindet, besonders gefährlich ist,
65. in der Erkenntnis, daß regionale Organisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Mittel- und Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion ihr Potential noch nicht voll ausschöpfen,
66. angesichts der Tatsache, daß infolge der mangelhaft organisierten Grenzabfertigung und der unzureichenden Infrastruktur der Personen- und Warenfluß an einigen wichtigen Grenzübergängen bei weitem noch nicht effizient ist, was die Wartezeiten anbelangt, die wiederum zu finanziellen Einbußen führen,
67. allerdings in der Überzeugung, daß die Entwicklung der Infrastruktur, die Spezialisierung der Industrie, die Weitergabe von Informationen, die Streitbeilegung und der Umweltschutz ohne regionale Zusammenarbeit undenkbar sind,
68. angesichts der Tatsache, daß zur Förderung des Know-how- und Technologietransfers eine Intensivierung der Zusammenarbeit und des Austauschs auf allen Gebieten von Wissenschaft und Forschung erforderlich ist,
69. in der Überzeugung, daß der gegenwärtige Übergang die Chance bietet, der Umweltzerstörung Einhalt zu gebieten und zu einer umweltverträglicheren wirtschaftlichen Entwicklung zu gelangen,
70. in der Erkenntnis, daß eine Aufnahme der Reformstaaten in die Welthandelsorganisation für das Welthandelssystem von Vorteil wäre,
71. besorgt über den Zustand von Kernreaktoren mit veralteter Bauweise und Technologie und deren offensichtliche Gefahren für die Bevölkerung in Mittel- und Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion sowie in westeuropäischen Ländern,
72. mit Genugtuung über den beim G8-Treffen in Denver gefaßten Beschluß, die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl finanziell zu unterstützen,
73. angesichts der Tatsache, daß sowohl die Reformstaaten als auch die westlichen Industriestaaten einiges leisten müssen, um den wirtschaftlichen Zielvorstellungen der OSZE gerecht zu werden,

Prioritäten für die Reformstaaten

74. fordert die Reformstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen weiterhin auf die Entwicklung eines stabilen privaten Banksektors, den Schutz des Eigentums und der Umwelt, die Fusionskontrolle, kartellrechtliche Maßnahmen, den Verbraucherschutz, das Urheberrecht und das Recht auf geistiges Eigentum sowie ein gerechtes, verlässliches und angemessenes Steuersystem zu konzentrieren;

75. fordert die Regierungen der Reformstaaten auf, Lenkungs- oder Kontrollgremien zu schaffen, die die Reformen beaufsichtigen, die Fortschritte im Umweltbereich überwachen und Eingriffe des Staates, Wirtschaftskriminalität und Korruption wachsam verfolgen;
76. fordert die Reformstaaten nachdrücklich auf, subregionale Organisationen und Institutionen, die im OSZE-Gebiet eine Rolle spielen, zu stärken;
77. legt den Reformstaaten nahe, den Handel innerhalb ihrer Region zu intensivieren und Zölle und Handelshemmnisse weiter abzubauen;
78. fordert jene Reformstaaten, die gegeneinander wirtschaftliche Sanktionen verhängt haben, auf, von dieser Praxis abzugehen und dadurch die Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen untereinander beträchtlich zu fördern und zu deren rascher Entwicklung beizutragen;
79. legt jenen Reformstaaten, die den Beitritt zur Europäischen Union anstreben, nahe, ihre Wirtschaftsgesetze und Umweltvorschriften so anzupassen, daß sie künftig am Binnenmarkt der Europäischen Union teilnehmen können;
80. fordert die Regierungen der Reformstaaten auf, die Grenzabfertigung und die Infrastruktur an den Grenzübergängen zu reorganisieren, um die Wartezeiten an den Grenzübergängen für Personen und Waren auf ein Mindestmaß zu beschränken;

Prioritäten für die westlichen Industriestaaten und die internationalen Wirtschaftsinstitutionen

81. fordert die internationale Gemeinschaft auf, Überschneidungen internationaler Initiativen durch Straffung der Bemühungen und Verbesserung der Koordination zwischen den westlichen Institutionen und Staaten zu verringern;
82. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf eine bestandfähige Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen zu achten und zu diesem Zweck Gesetze, Institutionen und Verfahren einzuführen;
83. ermutigt zu besserer Koordinierung zwischen den internationalen Finanzinstitutionen, um einen zielgerichteteren Hilfsplan für die Reformstaaten auszuarbeiten;
84. fordert die finanzierenden Institutionen, wie etwa die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, nachdrücklich auf, regionalen und subregionalen Organisationen bei der Schaffung der finanziellen Grundlage für die Durchführung von Programmen und Initiativen zu helfen;
85. fordert die Geberländer und die westlichen Wirtschaftsinstitutionen auf, die Auslandshilfe auf den Ausbau der Institutionen, die Schulung von Fachkräften und die technische Hilfe zu konzentrieren, damit die Reformstaaten besser in der Lage sind, Marktreformen und Grundsätze für eine bestandfähige Entwicklung zu verwirklichen;

86. ersucht die westlichen Industriestaaten und die internationalen Finanzinstitutionen, im Zuge der Hilfeleistung an südosteuropäische Länder den Umstand zu berücksichtigen, daß einige dieser Länder infolge der strikten Einhaltung der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen während der Krise im ehemaligen Jugoslawien (1992 - 1996) erhebliche finanzielle Einbußen erlitten haben, ohne dafür einen nennenswerten Ausgleich erhalten zu haben;
87. fordert die westlichen Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, gemeinsam die geeigneten finanziellen Mittel und die geeignete technologische Unterstützung für die Stilllegung oder Reparatur veralteter und gefährlicher Kernreaktoren in Mittel- und Osteuropa, den baltischen Staaten, in Rußland und anderen Ländern der ehemaligen Sowjetunion, die in zunehmendem Maße zu einer Bedrohung für die Umwelt werden, zu erörtern und zu suchen, um Ersatz für Kernkraftwerke, soweit wie möglich durch erneuerbare Energiequellen in Kombination mit Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung des Wirkungsgrades, zu schaffen;
88. ist sich dessen bewußt, daß beim Einsatz von Kernenergie der Sicherheitsfaktor und die vollständige Umsetzung der diesbezüglichen Übereinkommen absoluten Vorrang haben, und betont, daß in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion weitere wesentliche Fortschritte notwendig sind, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung von Institutionen, die über Vollzugsgewalt und Kontrollfunktionen verfügen, auf größere Zuverlässigkeit der Reaktoren und verbesserte Sicherheitsvorschriften;
89. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die einschlägigen Organisationen und Finanzinstitutionen auf, sich verstärkt um eine effiziente Hilfeleistung im Hinblick auf die Beseitigung der Folgen des Unfalls von Tschernobyl und um die Warnung vor anderen technologischen Katastrophen in der OSZE-Region zu bemühen;
90. rät den Mitgliedern der Welthandelsorganisation, die neuen, marktwirtschaftlich orientierten Staaten als Mitglieder zuzulassen, um neue Handelsmöglichkeiten im Osten zu erschließen;
91. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, sich für die Weiterentwicklung internationaler Umweltschutzübereinkommen einzusetzen und die bereits vereinbarten internationalen Übereinkommen zu ratifizieren und umzusetzen. Von vorrangiger Bedeutung wäre die Ausarbeitung eines bindenden Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über den Klimawandel, die Weiterentwicklung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und die Abfassung eines Protokolls für den Schutz der Wälder;
92. fordert die Europäische Union auf, sich in den kommenden Jahren auf eine Erweiterung um Mittel- und Osteuropa und die baltischen Staaten vorzubereiten;
93. betont die Notwendigkeit, den Reformstaaten einen besseren Zugang zu allen Außenmärkten zu bieten;
94. empfiehlt der OSZE die Stärkung ihrer wirtschaftsanalytischen Fähigkeit, um von der in anderen Organisationen (OECD, Weltbank, IWF, EBRD, Europäische Union usw.)

geleisteten Arbeit wirksam und ständig Gebrauch zu machen, und die Ergebnisse bekanntzumachen;

95. fordert die OSZE auf, Bedrohungen der Sicherheit, die sich aus Problemen im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich ergeben, sowie deren Ursachen und mögliche Folgen aufzuzeigen, mit dem Fernziel, daß die einschlägigen internationalen Institutionen geeignete Maßnahmen beschließen, um diesen Bedrohungen zu begegnen;
96. fordert die OSZE nachdrücklich auf, dem Wirtschaftsforum die Möglichkeit zu geben, sich effizient mit Wirtschaftsfragen auseinanderzusetzen, die für die OSZE-Teilnehmerstaaten relevant sind;
97. äußert den Wunsch, daß vor dem nächsten Ministerratstreffen in Kopenhagen ein hochqualifizierter OSZE-Vertreter bestellt wird, der die mit wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten der Sicherheit zusammenhängenden Vorgänge in der OSZE-Region beobachtet und potentielle Bedrohungen aufzeigt, zu internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen Verbindung hält, die wirtschaftspolitischen Grundsätze der OSZE formuliert und erforderlichenfalls bei Regierungen der Teilnehmerstaaten vermittelnd tätig wird;
98. erwartet, daß der Ministerrat der OSZE - im Einklang mit den von den Staats- und Regierungschefs in Budapest und Lissabon gefaßten Beschlüssen - ein eindeutiges Bekenntnis zur Stärkung der wirtschaftlichen Dimension der OSZE abgibt und dies durch geeignete Maßnahmen deutlich macht;
99. fordert den Ministerrat der OSZE auf, bis zur nächsten Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung einen Bericht über den Stand in der wirtschaftlichen Dimension vorzulegen;
100. fordert alle Teilnehmer nachdrücklich auf, der wichtigen Anregung, eine Parlamentarierkonferenz über subregionale Wirtschaftskooperation im Oktober 1997 nach Monaco einzuberufen, gebührende Beachtung zu schenken, da es sich dabei um einen Beitrag zur neuen Europäischen Architektur handelt;
101. regt die Errichtung einer Wirtschaftscharta der OSZE an, die einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung und Umsetzung der OSZE-Wertvorstellungen in der wirtschaftlichen Dimension leisten würde;
102. fordert die OSZE auf, zum Zwecke der Stärkung des Vertrauens zwischen den Teilnehmerstaaten im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für zwischenstaatliche Wirtschaftsbeziehungen sowie eines Verhaltenskodex für den Umweltbereich fortzusetzen und zu intensivieren; und
103. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten ferner auf, die Reformstaaten Mittel- und Osteuropas weiterhin zu unterstützen, um deren Einbindung in die internationalen Strukturen der europäischen Zusammenarbeit zu beschleunigen.

KAPITEL III

(DEMOKRATIE, MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRE FRAGEN)

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

104. unter Hervorhebung der Tatsache, daß es für alle OSZE-Staaten wichtig ist, sich für eine vollständige Durchführung ihrer Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension der OSZE einzusetzen,
105. beunruhigt über jeden Verstoß gegen diese Verpflichtungen,
106. mit nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit, die auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie beruhenden bürgerlichen Freiheiten zu stärken,
107. in der Erkenntnis, daß einzig und allein regelmäßig abgehaltene freie und gerechte Wahlen die Grundlage einer demokratischen Regierungsform sind,
108. unter Hervorhebung der Tatsache, daß man dort, wo es zu ethnischen Säuberungen gekommen ist, nur dann von freien und gerechten Wahlen sprechen kann, wenn alle Einwohner aus der Zeit vor dem Konflikt daran teilnehmen dürfen,
109. im Bewußtsein der Tatsache, daß Transparenz, Pluralismus, die Vermeidung von Medienkonzentrationen und die uneingeschränkte Verbreitung von Informationen für eine funktionierende Demokratie wesentlich sind,
110. in Anerkennung der Rolle der Medien und der Tatsache, daß diese aus der Demokratie und der Durchführung der OSZE-Verpflichtungen im humanitären Bereich nicht weg zudenken sind,
111. unter Hinweis darauf, daß die Menschenrechte stets ein zentrales Anliegen der OSZE und bestimmend für deren historischen Beitrag zur Entwicklung der Demokratie in Europa waren,
112. allerdings mit der Feststellung, daß die Durchführung der OSZE-Normen und -Prinzipien im Bereich der menschlichen Dimension mit den wachsenden Herausforderungen unserer Zeit nicht Schritt hält (wovon viele Konflikte im OSZE-Gebiet zeugen),
113. fordert alle Staaten auf, die gemeinsamen OSZE-Verpflichtungen einer vollständigen Bewertung zu unterziehen und mit internationalen Gremien, die Probleme bei der Durchführung feststellen, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
114. verweist erneut auf die Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension und auf die Fortschritte, die nach wie vor bei der Durchführung dieser Verpflichtungen gemacht werden;

115. verurteilt alle Verletzungen der Menschenrechte und fordert die Ahndung solcher Verstöße nach nationalem Recht und dem Völkerrecht;
116. verurteilt ethnische Säuberungen und Völkermord als besonders schwere Verletzung der Menschenrechte und fordert die strafrechtliche Verfolgung der Täter durch einen zuständigen internationalen Gerichtshof;
117. setzt sich nach wie vor ein für freie und gerechte Wahlen, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Information und die Religions- und Glaubensfreiheit als notwendige Bestandteile einer echten Demokratie sowie für alle anderen Aspekte der menschlichen Dimension;
118. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, das Recht aller nationalen Minderheiten auf den Gebrauch ihrer eigenen Sprache und die Pflege ihrer eigenen Kultur zu achten;
119. erneuert ihre Bemühungen, Kommunikationswege zwischen den Parlamenten zu öffnen und die neuen demokratischen Staaten durch Abhaltung von Seminaren, Wahlüberwachungsmissionen sowie Präsidenten- und Parlamentariermissionen zu unterstützen;
120. bestärkt den HKNM in seiner erfolgreichen Arbeit und seinem Beitrag im Bereich der Konfliktverhütung;
121. fordert die Staaten nachdrücklich auf, internationalen Verträgen und Übereinkommen beizutreten, die zur Umsetzung der menschlichen Dimension der OSZE beitragen.

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

122. in Kenntnis der wichtigen Rolle, die den Medien in demokratischen Staaten zukommt und die sie in der Wissens- und Informationsgesellschaft des einundzwanzigsten Jahrhunderts in zunehmendem Maße spielen werden,
123. im Bewußtsein der Tatsache, daß die Medien in allen öffentlichen Debatten eine wichtige Rolle spielen und ermutigt werden sollten, fair und ausgewogen zu berichten, insbesondere im Falle von Spannungen und sozialen Konflikten, daß die Tätigkeit der Medien jedoch in erster Linie als natürliches Ergebnis der freien Meinungsäußerung in einer freien Gesellschaft gesehen werden sollte,
124. in Anerkennung der Tatsache, daß die Objektivität der Medien für die Stellung nationaler Minderheiten in der Gesellschaft besonders wichtig ist und daß Vorurteilen und falschen Behauptungen nur durch ausgewogene Berichterstattung über Ereignisse und Sachverhalte begegnet werden kann,
125. in Betonung der Tatsache, daß eine objektive und freie Presse bei der Lösung bestehender ethnischer Konflikte eine entscheidende Rolle spielen könnte und daß die freie Verbreitung von Informationen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen in den Konfliktzonen keiner Beschränkung unterliegen sollte,

126. in der Erkenntnis, daß Satellitenfernsehen, Internet, neue Informationstechnologien und internationale Presseberichterstattung ihrem Wesen nach grenzüberschreitend sind und es daher immer notwendiger wird, daß sich die Medien der kulturellen Vielfalt besonders annehmen,
127. im Bewußtsein der Tatsache, daß in den meisten OSZE-Staaten die Medien staatlichen Vorschriften und Gesetzen unterworfen sind und daß es nicht immer leicht ist, zwischen berechtigten Anliegen im Interesse der Gesellschaft und anderen zu unterscheiden, die kritisch zu prüfen wären,
128. in Anerkennung der Tatsache, daß die Konzentration der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich Pluralismus, Demokratie, Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährdet,
129. in dem Bewußtsein, daß undurchschaubare Eigentümerstrukturen im Medienbereich eine ernstzunehmende Gefahr für Demokratie, Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen,
130. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Medienpolitik für die Regierungen vieler Staaten eine sensible Frage ist und daß die Massenmedien in einigen Staaten noch unter den Nachwirkungen des Staatsmonopols und der staatlichen Kontrolle stehen können,
131. in der Erkenntnis, daß das Abgehen vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen zugunsten eines kommerzielleren Systems die Gefahr einer Medienkonzentration in sich birgt,
132. in Anerkennung der Tatsache, daß die redaktionelle Unabhängigkeit in Medienunternehmen wesentlich zu einer demokratischen Gesellschaft beiträgt,
133. in Verurteilung aller Staaten, die gegen Journalisten, Redakteure und Herausgeber wegen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung in ihrer journalistischen Tätigkeit mit Übergriffen - bis hin zu Mord, Körperverletzung, Verhaftung und Geiselnahme - sowie strafrechtlicher Verfolgung und Freiheitsentzug vorgehen oder dies zulassen,
134. besorgt über die Tendenz, durch Zuhilfenahme rechtlicher Bestimmungen Zensur auszuüben, etwa durch Gesetze zur Wahrung des Anstands, die im Interesse der Bürger sein sollen, und
135. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Nachrichtenagenturen in hohem Maße zu einer demokratischen Gesellschaft beitragen können,
136. fordert die Regierungen nachdrücklich auf, für einen geeigneten Zugang zu öffentlichen Informationen zu sorgen und dieses Recht auch gesetzlich zu schützen, etwa nach Art eines *Freedom of Information Act* (Gesetz zur Wahrung des Rechts auf

Information), um einer Vielfalt unabhängiger Kommunikationsorganisationen den Weg zu ebnet;

137. unterstreicht die Bedeutung unabhängiger und pluralistischer Medien für eine freie, offene und multikulturelle Gesellschaft und insbesondere die dringende Notwendigkeit, das staatliche Medienmonopol in der Bundesrepublik Jugoslawien durch einen demokratischen und pluralistischen Zugang zu den staatlichen Medien zu ersetzen;
138. betont, daß es absolut notwendig ist, politischen Gruppierungen und Kandidaten im Wahlkampf ausreichenden Zugang zu den Medien, insbesondere den staatlich kontrollierten, zu gewähren;
139. macht darauf aufmerksam, daß die Medien im Falle von Spannungen und sozialen Konflikten entscheidend zur Stabilisierung der Lage beitragen können;
140. ist sich der Tatsache bewußt, daß es die Erhaltung einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft erfordert, der Redefreiheit und freien Meinungsäußerung für die Medien und für die Gesellschaft als Ganzes den größtmöglichen Spielraum zu geben. Gesetze, die die Herabwürdigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder die Herabwürdigung des Staates, staatlicher Organe oder öffentlicher Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion unter Strafe stellen, ersticken die Redefreiheit, untergraben die Demokratie und sollten dort, wo es sie gibt, außer Kraft gesetzt werden;
141. nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Medien bei der Bekämpfung der verschiedenen Formen von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die nach wie vor eine Geißel der modernen Gesellschaft sind und die Stabilität im OSZE-Raum bedrohen;
142. bekräftigt, daß eine wahrheitsgetreue und unparteiische Medienberichterstattung von besonderer Bedeutung ist für die Umsetzung von Wertvorstellungen der OSZE, wie etwa der stabilen demokratischen Entwicklung der einzelnen Länder und der Festigung von freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen ihnen;
143. fordert die Regierungen auf, nur dann regulierend einzugreifen, wenn es um die Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens geht, von einer Einschränkung der Medien Abstand zu nehmen und zu gewährleisten, daß etwaige Einschränkungen mit ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte vereinbar sind;
144. appelliert an alle Medieninstitutionen, die redaktionelle Unabhängigkeit innerhalb der Organisation zu garantieren und ihre Berichtersteller von wirtschaftlicher und politischer Einflußnahme zu befreien;
145. fordert Vorschriften zum Schutz gegen politische Begünstigung bei der Privatisierung von Rundfunk- und Fernsehanstalten und bei der Zuteilung von Frequenzen an private Sender oder Rundfunkgesellschaften;

146. empfiehlt, der Definition von Begriffen wie „Staatssicherheit“, „Staatsgeheimnis“, „Pornographie“ und allen anderen Gründen, die zur Beschneidung der Medienfreiheit herangezogen werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um eine verdeckte Zensur zu verhindern;
147. legt den Regierungen dringend nahe, auf gesetzlichem Wege in angemessener Weise den Schutz des berufsbedingten Rechts auf Geheimhaltung der Informationsquellen sowie durch eine Gewissensklausel die Achtung der Rechte von Berufsjournalisten zu regeln;
148. fordert alle Regierungen auf, für eine rasche und wirksame Ermittlung bei Übergriffen und Verbrechen gegen Journalisten zu sorgen;
149. legt den Regierungen und den Parlamenten nahe, die bestehenden Gesetzesinstrumente zur Verhinderung der Medienkonzentrationen, wie etwa kartellrechtliche Maßnahmen, neu zu regeln;
150. fordert die Regierungen und die Parlamente der in Entwicklung befindlichen Demokratien auf, entsprechende Gesetze zu verabschieden, die eine Offenlegung der Akten aller Bürger, auch der Journalisten und der Leiter von Medieneinrichtungen, aus der Zeit des Totalitarismus ermöglichen und die darin enthaltenen Informationen zugänglich machen;
151. legt den Regierungen dringend nahe, sich für gesetzliche Regeln auszusprechen, die für durchschaubare Eigentumsverhältnisse im Medienbereich sorgen;
152. stellt fest, daß Rundfunkprogramme oft von wirtschaftlichen Interessen bestimmt sind, was zur Auflösung der alten Rundfunkordnung und zu einer weitgehend homogenen Fernsehindustrie führt;
153. appelliert an alle OSZE-Staaten, sich der wachsenden Tendenz zur regulierenden Einflußnahme auf neue Kommunikationsmedien zu widersetzen, wobei jedoch eine Lösung vorzusehen wäre, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellt, einerseits zwischen dem Schutz privater e-mail und privater Dateien durch Verschlüsselung (Recht auf Privatsphäre) und andererseits dem legitimen Recht der Gesellschaft auf Zugriff zu diesen verschlüsselten Informationen bei bestimmten schwerwiegenden strafbaren Tatbeständen;
154. fordert eine internationale Debatte über Ethik im Internet, ähnlich jener, die von der UNESCO in Gang gesetzt wurde;
155. fordert alle Journalisten nachdrücklich auf, sich an ihre Berufsordnung zu halten und wahrheitsgetreu zu berichten, Falschmeldungen richtigzustellen, und Plagiate, üble Nachrede und Beleidigungen zu unterlassen;
156. appelliert an die Regierungen, mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen in bezug auf die Medienfreiheit

abzuklären, unter anderem, indem nichtstaatlichen Organisationen und gewöhnlichen Bürgern der Zugang zu Rundfunk und Fernsehen und anderen elektronischen Medien erleichtert wird;

157. appelliert an den Ministerrat der OSZE, Medienfragen größeres Augenmerk zu widmen und Länder zu beanstanden, in denen die Medien behindert werden;
158. empfiehlt dem Ministerrat, institutionelle Verbesserungen für Medien innerhalb der OSZE zu evaluieren; und
159. unterstützt den Vorschlag im Lissabonner Dokument der OSZE von 1996, einen OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit einzusetzen (im Einklang mit den von der Europäischen Union aufgestellten Richtlinien), der damit betraut werden soll, auch mit allen zuständigen OSZE-Institutionen, einschließlich der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, sowie mit anderen internationalen Organisationen, wie etwa dem Europarat, eng zusammenzuarbeiten.

KAPITEL IV (SYSTEMATISCHE VERGEWALTIGUNG IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN)

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE,

160. unter Hinweis darauf, daß sich in der Geschichte zahlreiche Beispiele finden, in denen Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten bewußt als Mittel der Kriegsführung eingesetzt wurde,
161. mit Bedauern darüber, daß im Zweiten Weltkrieg und in späteren bewaffneten Konflikten in aller Welt Vergewaltigung, auch in systematischer Form, eingesetzt wurde,
162. mit großer Besorgnis feststellend, daß zwischen 1992 und 1994 im ehemaligen Jugoslawien zehntausende Frauen einzeln oder in Gruppen und auch Männer vergewaltigt wurden,
163. unter Hinweis darauf, daß Vergewaltigung durch Soldaten in bewaffneten Konflikten nach den völkerrechtlichen Bestimmungen der Vierten Genfer Konvention von 1949 und ihrer beiden Zusatzprotokolle von 1977 ein schweres Kriegsverbrechen ist,
164. in der Überzeugung, daß Vergewaltigung unter den beschriebenen Umständen ein Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht, ein Verstoß gegen die Menschenrechte und ein erster Schritt zur Verübung einer Handlung im Sinne von Völkermord ist,
165. mit Genugtuung über die sich durchsetzende Erkenntnis, daß der Einsatz von Vergewaltigung, auch in systematischer Form, als Mittel der Kriegsführung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,
166. unter Hinweis darauf, daß bei den Verfahren vor den internationalen Militärgerichtshöfen in Nürnberg und Tokio keine Anklage wegen Vergewaltigung erhoben wurde,
167. mit der Feststellung, daß Ermittlungen aufgrund von Anschuldigungen wegen Vergewaltigung erstmals anläßlich der Untersuchung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda angestellt wurden,
168. mit Bedauern darüber, daß Anklagen wegen Vergewaltigung vom Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien fallengelassen wurden, da die Opfer vor einer Aussage zurückschreckten,
169. mit aufrichtigem Mitgefühl für die Opfer von Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch sowie in dem Bewußtsein, welche verheerenden Folgen Vergewaltigung für die Opfer und ihre Familien hat,

170. in der Überzeugung, daß es trotz aller Gesetze und Übereinkommen gegen systematische Vergewaltigung weiterer Maßnahmen bedarf, um in Zukunft Gewalttaten zu verhindern,
171. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, Vergewaltigung durch Beteiligte eines bewaffneten Konflikts als eine Form der Folter im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe anzuerkennen;
172. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß Folter in Form von Vergewaltigung durch Beteiligte eines bewaffneten Konflikts als Asylgrund gilt;
173. ersucht die OSZE und die Teilnehmerstaaten, dafür zu sorgen, daß Vergewaltigung als Kriegsverbrechen vor den Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag gebracht und vom Gerichtshof in derselben Weise wie andere schwere Kriegsverbrechen behandelt wird, wobei im Falle eines Schuldspruchs im Urteil des Gerichtshofs auf diese Verbrechen hingewiesen werden sollte, und fordert die Parteien des Übereinkommens von Dayton nachdrücklich auf, den Gerichtshof gemäß ihren Verpflichtungen aus jenem Übereinkommen in jeder Weise zu unterstützen;
174. ersucht die internationale Gemeinschaft, den Frauen und Männern Unterstützung und Schutz angedeihen zu lassen, die Opfer wurden und Zeugen in Kriegsverbrecherprozessen sind, in denen die Anklage auf Vergewaltigung lautet.